

Schutzkonzept



Katholische Kindertagesstätte St. Marien
Lina-Sommer Str. 41

67354 Römerberg

06232/82071
Kita.heiligenstein@bistum.speyer.de

Stand: März 2024



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	S. 1
2. Formen der Gewalt	S. 2
3. Rechtliche Grundlage	S. 3
4. Leitbild	S. 5
5. Personalmanagement	S. 6
6. Gefährdungsanalyse/ Gefährdungseinschätzung	S. 7
7. Sexualpädagogisches Konzept	S. 10
8. Aufsichtspflicht in der Kindertagesstätte	S. 12
9. Verhaltenskodex	S. 13
10. Qualitätsmanagement	S. 14
11. Beschwerdemanagementverfahren	S. 15
12. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung	S. 16
13. Netzwerk/ Kooperationspartner/ Hilfsangebote	S. 18
14. Quellenangaben	S. 19
15. Anhang VA Verdacht auf Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII VA Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch interne Ereignisse und Entwicklungen §47 SGB VIII – (sexualisierte) Gewalt Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ¹ durch interne Ereignisse und Entwicklungen § 47 SGB VIII – strukturelle Mängel VA Beschwerde von Kindern/ FB Beschwerden von Kindern	ab S. 20



1. Einleitung

Der Kinderschutz ist eine unverzichtbare Aufgabe unserer Kindertageseinrichtung.

Unser Team schafft einen Ort für Kinder, an dem Werte und Normen gelebt und erlebbar gemacht werden.

Nach BGB §1631 Abs.2 haben Kinder ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Unsere Aufgabe ist es, gemäß Artikel 19 Abs.1 der UN-Kinderrechtskonvention und §1 Abs.4 SGB III, Kinder und Jugendliche vor Gefahren, die ihr Wohl beeinträchtigen, zu schützen und verlangt geeignete und vorbeugende Maßnahmen.

In unserem hausinternen Kinderschutzkonzept finden sich geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt wieder. Dabei unterscheiden wir nicht zwischen Gewalt innerhalb der Einrichtung und Gewalt im persönlichen/häuslichen Umfeld des Kindes.

Ziel ist die Prävention und Intervention bei Verdacht und Eintreten von Kindeswohlgefährdungen.

Jeder Mitarbeiter ist sich dieser alltäglichen Verantwortung bewusst und leistet in der Einhaltung und Umsetzung der Rechte einen zentralen Kinderschutz-Beitrag.

Das hier beschriebene Konzept ist als Handreichung zu verstehen und soll die in der Einrichtung beschäftigten Mitarbeiter sensibilisieren. Gleichzeitig rückt das Thema Kinderschutz mehr in den Fokus der Einrichtung.



2. Formen von Gewalt

Wir, das Team der Kindertagesstätte St. Marien, haben, wenn es um das Thema „Formen von Gewalt“ geht, eine klare Haltung und Sichtweise.

Unser Verständnis und unsere Intention haben das deutliche Ziel, alle Kinder vor sämtlichen Formen von Gewalt in unserer Kita zu schützen.

In unserer täglichen Arbeit stehen daher nicht nur ausschließlich der Schutz vor **psychischer** und **physischer** Gewalt im Fokus, sondern auch der **sexuelle Missbrauch** sowie die Vernachlässigung der **Aufsichtspflicht**.

Im Folgenden möchten wir Ihnen eine Definitionsübersicht über die verschiedenen Formen von Gewalt geben.

Was ist physische Gewalt?

Die körperliche Gewalt wird auch **physische Gewalt** genannt. Diese Form meint ein nach Außen gerichtetes, aggressives Verhalten, welches die **Schädigung und/oder Verletzung eines Anderen** zur Folge hat. Bei dieser Form wird also körperliche Gewalt angewandt, um einen anderen Menschen zu verletzen oder sogar zu töten. (JuraForum, 2021)

Was ist psychische Gewalt?

Physische (= körperliche) Gewalt zielt auf den Körper des Opfers; **psychische (auch: seelische, emotionale) Gewalt** auf seine Gefühle und Gedanken, auf sein Innerstes, auf Kopf, Herz und Seele. Psychische Gewalt ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Wer psychische Gewalt ausübt, will sein Opfer kleinmachen, demütigen, verstören und/oder verängstigen – und Kontrolle und Macht über den Menschen gewinnen. (Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, 2020)

Die psychische/seelische Gewalt wird in der Regel verbal ausgeübt. Der Täter setzt dabei das Opfer psychisch massiv unter Druck, indem es das Opfer bedroht und/oder beleidigt. Zur psychischen Gewalt zählen auch Stalking, Mobbing und Diskriminierungen.

Was ist sexueller Missbrauch?

Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. (Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, o.D.)

Was bedeutet Aufsichtspflicht im Kindergarten?

Die Aufsichtspflicht sieht vor, dass die den Mitarbeitenden anvertraute Personen keinen vermeidbaren Schaden erleiden und Anderen keinen Schaden zufügen bzw. dass durch Andere nicht gefährdet werden dürfen.



Zudem sollten die Aufsichtspflichtigen wissen, wo sich die ihnen anvertrauten Personen gerade befinden und welcher Tätigkeit diese nachgehen. Darüber hinaus ist es ihre Pflicht, vorhersehbare Gefahren zu erkennen und die ihnen anvertrauten Personen vor eventuellen Schäden zu bewahren. (JuraForum, 2021)

3. Rechtliche Grundlagen

Folgende rechtliche Grundlagen bilden das Fundament unseres Kinderschutzkonzeptes:

- **Das Grundgesetz**
Artikel 1 Abs. 1
„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“
und **Artikel 2 Abs. 1**
„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung einer Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte Anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“
- **Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)**
§ 1631 Abs. 1 BGB
„Die Personensorge umfasst insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.“
§1631 Abs. 2
„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“
- Die **UN-Kinderrechtskonvention** ist ein rechtlich bindendes Abkommen zum Schutze der Kinder. Sie stellt das umfassendste internationale Abkommen zum Schutz der Kinderrechte dar. Alle Mitgliedstaaten, die die Konvention ratifiziert haben, sind dazu verpflichtet, durch Maßnahmen sicherzustellen, dass Kinder vor allen Formen von Gewalt geschützt werden. Die Konvention umfasst 54 Artikel und wurde durch die UNICEF in zehn Kinder-Grundrechten zusammengefasst.
 - *In Bezug auf unser Schutzkonzept sind alle 54 Artikel im alltäglichen Umgang mit Kindern und in der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt in jeder Form ausschlaggebend. In Folge dessen schützt unser Schutzkonzept sämtliche Rechte der Kinder gemäß der UN-Kinderrechtskonvention, dazu gehören auch die Beteiligungsrechte von Kindern!*
- **Das Sozialgesetzbuch VIII (SGB)**
 - **§45** regelt die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung insbesondere, wenn **Absatz 2 Nummer 4** gewährleistet wird.
„Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“

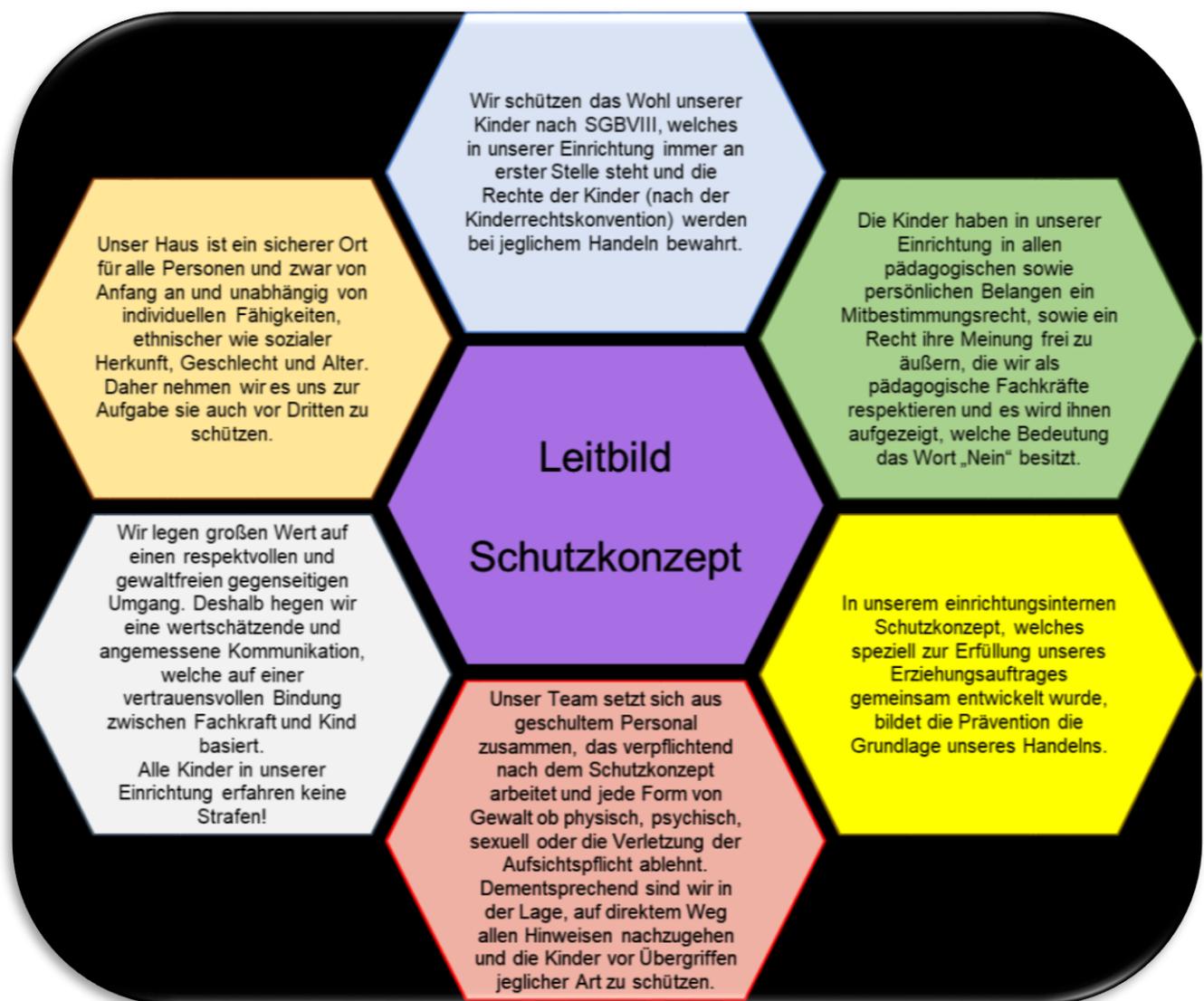


- **§8a** beschreibt den gesetzlichen Schutzauftrag. Die beschriebenen Handlungsschritte beziehen sich auf die Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen. Sie betreffen Jugendämter und alle Einrichtungen sowie Dienste, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen.
 - **§8b Absatz 1** „Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“
 - **§47 Absatz 1 Nummer 2** „Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen.“
 - **§ 72a Absatz 1** Persönliche Eignung
„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach **§ 30 Abs. 5** des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.“
 - **§72a Absatz 2** „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.“
- **Das KindertagesstättenGesetz**
§3 Abs. 2 Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen
„Die Meinung und der Wille des Kindes sind bei der Gestaltung des Alltags in den Tageseinrichtungen zu berücksichtigen und die Kinder alters- und entwicklungsgemäß zu beteiligen. Zum Wohl des Kindes und zur Sicherung seiner Rechte sollen in den Tageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“

Die **Bildungs- und Erziehungsempfehlungen** für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz bilden eine vereinbarte Grundlage für die Kindertagesbetreuung in RLP. In 2010 knüpfte die Veröffentlichung der Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz hieran an und ist zum allgemein anerkannten Referenzrahmen für die Qualitätssicherung und -entwicklung im Land geworden. Sie dient dazu, dass Bildungsprozesse in RLP mehr Transparenz und Verbindlichkeit erlangen.

4. Leitbild

Unser Leitbild bringt unser Selbstverständnis zum Thema Schutzkonzept und Gewalt auf den Punkt und zeigt Grundsätze, Wertehaltungen und gemeinsame Ziele auf. Das Leitbild sollte als unser Schutzauftrag verstanden werden und dient als Grundlage für den präventiven Schutz unserer Kinder und der Erwachsenen.





5. Personalmanagement

Einen nicht unwichtigen Beitrag zum Kinderschutz leisten alle im System tätigen Mitarbeiter. Aus diesem Grund ist die Personaleinstellung sowie -führung ein nicht unerhebliches Thema und liegt hauptsächlich in der Verantwortung unseres Trägers der Kita in Kooperation mit der Einrichtungsleitung.

5.1. Einstellungsverfahren

Steht eine Neueinstellung eines Mitarbeiters an, so wird dieser in einem **Einstellungsverfahren** durch die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach **§ 30a BZRG** auf seine persönliche Eignung nach **§72a SGB VIII** hin überprüft.

Die Wiedervorlage nach Fristablauf (5 Jahre) ist gewährleistet.

Darüber hinaus bietet ein **Bewerbungsgespräch** nicht nur die Erfassung fachlicher Qualifikationen, sondern auch die Erfragung sozialer Kompetenzen im Umgang mit Kindern und Kollegen.

Für das Bewerbungsgespräch gibt es hierfür einen speziell ausgearbeiteten Gesprächsbogen mit entsprechenden Fragen.

Zusätzlich werden die Arbeitszeugnisse vorangegangener Dienststellen eingesehen und eine Hospitation der Bewerberin/des Bewerbers in der Kita angestrebt.

5.2. Einarbeitungsprozess/Mitarbeitergespräche

Neu eingestellte Mitarbeiter werden frühzeitig nach einem festgelegten Einarbeitungsplan eingearbeitet. Hierbei sind Bereiche wie beispielsweise Umgang bei Verdachtsfällen nach §8a, die Selbstverpflichtungserklärung Bestandteile der Einarbeitung.

Das Schutzkonzept spiegelt sich sowohl in der Konzeption als auch in dem SpeQM-Handbuch der Kindertagesstätte wider. Zum Einführungsgespräch erhalten alle neuen Mitarbeiter unser Schutzkonzept, mit dem sie sich in den ersten Tagen beschäftigen müssen. Somit ist dies ein **fester Bestandteil unseres Einarbeitungsprozesses**, welcher durch die Leitung vorgenommen wird.

In der Anfangszeit sollen die Mitarbeiter Orientierung und Struktur über einrichtungsrelevante Verfahrensabläufe und gewichtige Haltungspunkte erhalten. Sie erfahren eine Kultur der Offenheit in Bezug auf Kritik, Austausch und Reflexion, sodass von Beginn an eine aktive Präventionsarbeit gewährleistet werden kann. Regelmäßig ist das Schutzkonzept ein fester Bestandteil an den Planungstagen der Einrichtung. Es wird grundsätzlich von der Leitung initiiert, kann aber auch durch die Schutzbeauftragte unserer Einrichtung veranlasst werden. In dieser Teamsitzung nehmen wir es uns zur Aufgabe, das Konzept zu evaluieren und alle relevanten Prozesse zu überprüfen, weiterzuentwickeln oder zu revidieren.



5.3. Fort- und Weiterbildungen

Ein weiterer Baustein unserer Präventionsangebote gegen Kindeswohlgefährdung aller Art ist die Aneignung von spezifischem Fachwissen.

Als Kindertagesstätte sind wir in besonderer Weise für die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrages verantwortlich. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, nutzen wir regelmäßig bzw. anlassbezogen die Möglichkeit, unser Fachwissen und unsere Kompetenzen im Rahmen von Fort- und Weiterbildungen zu festigen und/oder zu erweitern.

Fortbildungsthemen könnten sein:

- Partizipation von Kindern und Eltern, Umgang mit Beschwerden, Kinderschutz, Schutzauftrag, Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen, etc.

Elternabende/-veranstaltungen sind Bestandteil unserer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern. Hier werden in regelmäßigen Abständen zu diversen Themen Beratungs- und Informationsveranstaltungen durchgeführt.

6. Gefährdungsanalyse/ Gefährdungseinschätzung

Konsequenz statt Bestrafung

In unserer Einrichtung verurteilen wir zutiefst Bestrafungen. Bei einer Bestrafung folgt auf eine nicht erwünschte Verhaltensweise der Kinder ein Verbot oder gar ein Entzug einer Vergünstigung durch den Erzieher. Die Bestrafung ist unabhängig vom vorangegangenen Fehlverhalten. Dadurch soll das Kind dazu gebracht werden, dieses Verhalten nicht mehr zu zeigen. Jedoch wissen wir, dass willkürliche Bestrafungen genau das Gegenteil bewirken und ggfs. zu Hass oder Machtkämpfen führen.

Eine Konsequenz hingegen hat immer einen direkten Bezug zum Fehlverhalten des Kindes. Das Kind erfährt, dass sein Verhalten direkt Folgen für ihn und sein Umfeld hat.

In unserer Einrichtung ist jegliche Form von Gewalt verboten.

Dies umschließt sowohl die körperliche als auch die verbale Gewalt. Anschreien und Drohungen sind für uns keine Lösungswege, um Konflikte oder Grenzüberschreitungen zu lösen.

Wickelsituation

Die Kinder haben grundsätzlich die Wahl, welcher der anwesenden Fachkräfte das Wickeln übernehmen soll.

Wir nehmen uns Zeit und leben eine beziehungsvolle Pflege auf Augenhöhe. Ziel ist, dass ein Wickelprozess stattfindet, um negative gesundheitliche Nachfolgen vermeiden zu können. Das Wickeln findet in einem geschützten Rahmen statt, um die Intimsphäre der Kinder zu wahren. Deshalb stehen die Wickeltische so, dass sie nicht eingesehen werden können bzw. achten wir darauf, dass die Türen beim Wickeln geschlossen sind. Beim Wickeln können andere Kinder zusehen, sofern das zu wickelnde Kind einverstanden ist. Wir respektieren und schützen zu jeder Zeit die Entscheidungen der Kinder.



Toilettengang

Die Kinder können den Toilettengang in einem privaten Rahmen absolvieren, deshalb gibt es in unserem Haus einzelne Toiletten, die durch Trennwände voneinander separiert sind.

Jede Toilette hat außerdem eine von innen verriegelbare Tür. Den Kindern wird je nach Bedarf beim Toilettengang Hilfestellung geleistet.

Individuelle Wünsche der Kinder bezüglich der hilfeleistenden Bezugspersonen werden auch hier nach Möglichkeit berücksichtigt.

Schlafsituation

Jedes Kind, welches das Bedürfnis nach Schlaf hat, hat die Möglichkeit, sich in die Nebenräume der Einrichtung zurückzuziehen.

Die regelmäßigen Schlaf-Kinder haben im Schlafräum ihre fest zugeteilten Schlafplätze.

Um eine angenehme Schlafsituation zu gestalten, wird der Raum ein wenig mit einem Rollo abgedunkelt. Die Kinder werden möglichst immer von der gleichen Fachkraft zum Schlafen begleitet und diese ist so lange anwesend, bis jedes Kind zur Ruhe/zum Schlaf gefunden hat. Während des Schlafens sind immer pädagogische Fachkräfte im angrenzenden Gruppenraum, damit jederzeit eine Person bei Bedarf für die Schlafkinder abrufbar ist.

Spaziergänge und Exkursionen

Beim Spazieren gehen oder bei Exkursionen müssen mindestens zwei Fachkräfte anwesend sein.

Aufgrund der besseren Überschaubarkeit muss bei jedem Ausflug die Anzahl der Kinder durchgezählt werden. Grundsätzlich laufen die Kinder immer zu zweit.

Auf Feldwegen dürfen die Kinder bis zu einem ausgemachten Fixpunkt alleine laufen. Die Sichtbarkeit zu den Kindern und Fachkräften muss immer gegeben sein.

Bei jedem Ausflug muss eine 1. Hilfe-Tasche, Notfallnummern und ein Handy mitgenommen werden, damit im Falle eines Unfalls die Eltern ggfs. Rettungsdienst verständigt werden kann.

Ecken und Nischen

Rückzug ist ein wesentliches Bedürfnis von Kindern im Kita-Alltag.

Gerade in unbeobachteten Situationen werden gegenseitige Lern- und Bildungsprozesse angeregt und gefestigt.

Je älter Kinder werden, desto größer ist ihr Bedürfnis danach, sich zu verstecken und unbeobachtet zu sein. Solche Rückzugsmöglichkeiten bieten wir unseren Kita-Kindern, indem wir Ecken und Nischen innerhalb der Räumlichkeiten und im Außengelände schaffen und ermöglichen (z.B. durch Nebenraum, Tipi, Büsche...).

Wir behalten die Kinder kontinuierlich im Blick und achten darauf, dass sie ihre Bedürfnisse in einem angemessenen Rahmen ausleben.

So gestatten wir z.B., dass bei Bedarf die Türen von den Nebenräumen geschlossen werden dürfen.



Sprache

Sprache ist der Schlüssel zur Welt.

Wir alle sehen uns als Sprachvorbilder und es ist uns bewusst, dass Sprache auch eine gewisse Macht besitzt.

Daher achten wir verschärft auf verbale und nonverbale Signale der Kinder und gehen sehr wertschätzend und empathisch damit um.

Wir tolerieren keine abfälligen, sexuellen und abwertenden Worte innerhalb der Einrichtung und greifen direkt ein, wenn Mitarbeitende, Eltern oder andere Personen sprachliche Grenzen überschreiten. Wir nehmen uns Zeit für Gespräche mit Kindern und achten auf eine angemessene und kindgerechte Wortwahl.

Wir nehmen Gesprächsinhalte von Grund auf ernst und werden Hinweisen direkt nachgehen und aufklären.

In der Kita kann es vorkommen, dass Kinder mit Spitznamen oder Kosenamen in die Einrichtung kommen oder die sich mit der Zeit entwickeln.

Wir benennen Kinder grundsätzlich bei ihrem richtigen Namen.

Sollte ein Kind einen Spitznamen oder Namensabkürzungen haben, so darf das betreffende Kind selbst entscheiden wie es genannt werden will. Kosenamen „Schatzi“, „Sternchen“, „Hase“ usw. werden in unserer Einrichtung nicht benutzt.

Nähe und Distanz

Unsere Kita legt einen großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit Kindern und Eltern. Dabei handeln die Fachkräfte immer bedürfnisorientiert und sind sich ihrer Verantwortung im Umgang mit Nähe und Distanz stets bewusst.

Jedes Kind hat ein Recht auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit.

Die Mitarbeitenden reagieren empathisch auf die Bedürfnisse der Kinder und hören den Kindern aktiv zu. Jedem Kind wird im Kita-Alltag so viel emotionale und körperliche Zuwendung entgegengebracht, wie das Kind für sich einfordert bzw. zulassen möchte.

Im gegenseitigen Einverständnis kann zum Trösten das Kind auf den Schoß oder in den Arm genommen werden. Die Kinder entscheiden selbst, von wem sie die körperliche und emotionale Nähe annehmen.

Wir sind stets bemüht, jedes Kind gleich wahrzunehmen, ohne einzelne Kinder gezielt zu bevorzugen oder gar hervorzuheben.

Aber auch die persönlichen Grenzen eines Mitarbeitenden sind von den Kindern zu berücksichtigen und zu akzeptieren.

Sollten Kinder die persönliche Grenze einer Person (z.B. Küssen, einfach auf den Schoß setzen, auf den Po hauen) verletzen, so wird dies den Kindern klar signalisiert.

Wasserspiele/Matschanlage im Außengelände

Im Sommer lassen es die Temperaturen zu, dass die Kinder ausgiebig mit dem Element Wasser spielen und matschen können.

Hierzu haben sie die Möglichkeit, adäquate Kleidung (Badekleidung) zu tragen.

Damit Kinder nicht entblößt werden und als Schutz vor den UV-Strahlungen ist das Spielen mit Wasser mindestens mit einer Unterhose und T-Shirt erlaubt.

Die Kinder erhalten, wenn sie das möchten, die Möglichkeit, sich im Waschraum umzuziehen. Dieser bietet unseren Kindern einen geschützten Rahmen.

Bevor die Kinder ins Außengelände gehen, achten die Mitarbeitenden darauf, dass jedes Kind bekleidet ist.



Zum Schutz vor Sonnenbrand werden die Kinder mit Sonnencreme eingecremt und wir achten darauf, dass sie eine Kopfbedeckung tragen.

Nach dem Spielen an unserer Wasserstelle im Außenbereich werden die Kinder, bevor sie sich wieder umziehen, erst einmal abgeduscht.

Eltern und andere Personen in der Einrichtung

Um zu gewährleisten, dass fremde Personen die Einrichtung nicht unerwünscht betreten, treffen wir verschiedene Maßnahmen.

Die Eingangstür der Kita wird nach der Bringzeit der Kinder so verschlossen, dass man die Einrichtung nur durch das Öffnen der Tür durch einen Mitarbeiter betreten kann. Diese Personen werden dann persönlich vom Personal begrüßt und der Grund des Besuches wird erfragt.

Weiterhin hat die Schließanlage eine Alarmvorrichtung, welche signalisiert, wenn die Tür zu lange geöffnet ist.

Ertönt das Signal, so wird umgehend nachgesehen.

Falls doch eine Person ungesehen die Einrichtung betritt oder sich eine für uns fremde Person in der Einrichtung befindet, wird die Person vom Personal umgehend angesprochen, ggfs. wird sogar der Personalausweis verlangt.

Im Aufnahmegespräch erhalten die Eltern ein Formular, in dem sie alle abholberechtigten Personen eintragen müssen. Dieses Dokument wird jährlich von den Sorgeberechtigten aktualisiert.

Sollte eine Person ein Kind abholen welche nicht in dem Formular aufgeführt ist, so muss ein Elternteil dies vorab schriftlich (via App, Email oder in Form eines dafür erstellen Dokumentes) ankündigen.

Grundsätzlich werden alle in der Einrichtung befindlichen Personen begrüßt und verabschiedet.

7. Sexualpädagogisches Konzept

„Ein gesunder Geist lebt in einem gesunden Körper“

(Original aus dem Latein vom römischen Dichter Juvenal (60-140 n.Chr.))

Von Geburt an haben Kinder ein natürliches Interesse an ihrem eigenen Körper. Hier beginnt ihre Sexualität, ihre Bedürfnisse und Wünsche - ihre sexuelle Bildung.

Dabei ist die kindliche Sexualität nicht mit der Sexualität der Erwachsenen gleichzusetzen. Das Kind ist von Anfang an neugierig auf den eigenen Körper, es erforscht schon früh seine eigenen Körperteile.

Deshalb ist es uns wichtig, die Selbstbildung der Kinder gerade auch in diesem Bereich liebevoll und wohlwollend zu begleiten und ihnen positive Erfahrungen mit ihrem Körper zu vermitteln.



Im Laufe ihrer Kita-Zeit verstehen sie geschlechterspezifisch zwischen Mädchen und Jungen zu unterscheiden und möchten sich vergleichen.

Durch einen liebevollen Umgang mit dem Körper entwickeln die Kinder ein bejahendes Körpergefühl, und der Grundstein für die körperliche, geistige und seelische Gesundheit wird gelegt.

Dies stärkt ihr Selbstwertgefühl.

Ein Thema, welches uns allen am Herzen liegt, ist die Präventionsarbeit zu „sexuellem Missbrauch, Grenzverletzungen und Übergriffen“.

Durch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Körper entwickeln Kinder ein feinfühliges Gespür dafür, was ihnen guttut und was nicht.

Mithilfe der gemachten Erfahrungen von emotionalen und körperlichen Wahrnehmungen entwickeln Kinder eigene Grenzen.

Aus diesem Grund ist es uns wichtig, Kinder stark zu machen und sie zu ermutigen, gegenüber Kindern und Erwachsenen „**Nein!**“ sagen zu dürfen.

Ein starkes Selbstwertgefühl bei Kindern ist die beste Voraussetzung, Übergriffe und Grenzüberschreitungen wahrzunehmen und sich davor zu schützen.

Darüber hinaus bieten wir den Kindern besonders bei negativen und unangenehmen Situationen unsere Hilfe an.

Wir ermuntern unsere Kinder, sich gegenüber einer vertrauten Person zu öffnen und bieten ihnen jegliche Unterstützung an, die sie benötigen.

Das „**Nein** sagen“ üben und thematisieren wir immer wieder im Kita-Alltag, in Projekten wie beispielsweise dem Selbstbehauptungskurs der Vorschulkinder, im Rollenspiel, in Freispielsituationen, mit Liedern oder auch mit geeigneten Bilderbüchern.

Gleichzeitig achten wir als Fachkräfte auf das Recht der Privat- und Intimsphäre der Kinder und akzeptieren und respektieren Grenzen der Kinder, die sie uns oft nur durch kleine Signale senden.

Hierfür müssen wir jederzeit sensibel und offen bleiben, damit die Rechte der Kinder gewahrt und geschützt werden.

Die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen (S75 FF) von Rheinland-Pfalz geben uns darüber hinaus einen klaren pädagogischen Erziehungsauftrag mit und definiert hierfür folgende Ziele:

- den eigenen Körper in vielfältigen Zusammenhängen zu erfahren und zu erproben
- die körperliche Entwicklung bewusst wahrzunehmen
- die wesentlichen Körperteile und Organe kennenzulernen
- ihren Wunsch nach Nähe, Zuwendung und Körperkontakt zu erfüllen und ein zärtliches Körpergefühl zu entwickeln
- ihre Intimsphäre zu schützen
- ihre Neugierde am eigenen Körper und an den Körpern Anderer zu befriedigen (soweit keine Verletzungsgefahr damit verbunden ist)
- ein Gefühl sowohl für eigene als auch die Grenzen Anderer zu entwickeln
- Kinder zu unterstützen bei der Entwicklung von Verantwortung im Umgang mit dem eigenen Körper und mit dem des Anderen
- Kinder zu stärken in der Ausbildung eines guten Körpergefühls



8. Aufsichtspflicht in der Kindertagesstätte

Die Aufsichtspflicht ist gesetzlich festgelegt.

Im Sinne des Personensorgerechts (wie in §1631 Abs. 1 BGB beschrieben) liegt die Aufsichtspflicht bei den Sorgeberechtigten des Kindes und wird von diesen für einen bestimmten Zeitraum auf den Träger der Kindertageseinrichtung übertragen.

Da er diese nicht selbst ausführen kann, wird die Aufsichtspflicht auf die Kita und deren Mitarbeiter übertragen, mit dem Ziel, dass die ihnen anvertrauten Personen keinen Schaden erleiden, Anderen keinen Schaden zufügen und durch Andere nicht gefährdet werden dürfen.

Mit der persönlichen Übergabe der Kinder am Morgen in die Obhut der pädagogischen Fachkräfte beginnt die Aufsichtspflicht der Kita.

Dabei legen wir einen großen Wert auf die persönliche Begrüßung sowie Verabschiedung der Kinder.

Die Aufsichtspflicht endet für uns als Kita, wenn die Kinder an die abholende Person übergeben wurden.

Darf ein Kind alleine nach Hause gehen, so müssen die Eltern eine Einverständniserklärung unterschreiben.

Bei Veranstaltungen oder Festen, bei denen die Eltern anwesend sind, obliegt die Aufsichtspflicht immer den Eltern und kann nicht auf die Kita übertragen werden.

Um das eigenverantwortliche Handeln sowie die Entwicklung der Kinder zu selbstständigen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gemäß §22 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII zu fördern, ist es wichtig, ihnen Freiräume zu gewähren. Zu den Freiräumen in unserer Einrichtung gehören die Turnhalle, der Garten, der Raum der Wünsche und der Flurbereich.

Durch die stetige Kommunikation mit den pädagogischen Fachkräften verinnerlichen Kinder die Regeln der Einrichtung und lernen schrittweise, Risiken und Gefahren einzuschätzen.

Generell richtet sich die Intensität der Aufsichtspflicht nach verschiedenen Faktoren:

- Alter des Kindes,
- Reifezustand des Kindes,
- Charakter des Kindes,
- Erfahrungsstand des Kindes
- und die Konstellation der Spielgruppe



9. Verhaltenskodex

Als Mitarbeitende der katholischen Kindertagesstätte St. Marien verpflichten wir uns, die uns anvertrauten Kinder in ihren Rechten zu stärken, zu unterstützen und sie vor jeglicher Form von (sexualisierter) Gewalt und allen Formen der Entwürdigung, Diskriminierung oder Verletzung der Integrität bestmöglich zu schützen.

Wir dulden keine offene, verdeckte und subtile Form von Gewalt, Grenzverletzung oder Übergriffen.

Wir sprechen gewalttätiges, sexistisches, entwürdigendes und diskriminierendes Verhalten in Akutsituationen wie auch bei Verdachtsfällen angemessen an, greifen ein und beziehen aktiv Stellung zum Wohle und Schutz des Kindes. Bei geringen Grenzverletzungen, in Kombination mit beobachtenden Personen z.B. Eltern, verwenden wir in Ausnahmefällen ein allen Mitarbeitenden bekanntes Codewort, um die mitarbeitende Person auf ihr Fehlverhalten aufmerksam zu machen.

Eine anschließende Aufarbeitung findet in jedem Fall statt.

Erlangen wir Kenntnis von einem Sachverhalt, der die Vermutung eines Fehlverhaltens durch Bezugspersonen oder Mitarbeitende nahelegt, wird dies unverzüglich der Leitung mitgeteilt, um die Bearbeitung bzw. die nachhaltige Aufarbeitung zu veranlassen.

Wir sind bereit, uns die nötige fachliche Kompetenz (Fertigkeit und Fachwissen) anzueignen, diese zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Uns ist bewusst, dass übergriffiges Verhalten ein breites Spektrum umfasst und in besonderer Weise mit einem Machtgefälle und einer Unfreiwilligkeit einhergeht, welches ein zielgerichtetes Eingreifen und Positionieren erfordert.

Bei Auffälligkeiten und/oder Abweichen einer alters- und entwicklungsgerechten psychosexuellen Entwicklung analysieren wir die Situation, beraten uns im kollegialen Rahmen und stimmen gemeinsam das weitere Vorgehen ab, ohne zu verharmlosen oder zu dramatisieren. Bei Bedarf ziehen wir entsprechende Fach-/Beratungsstellen ein. Ist das Wohl des Kindes gefährdet, machen wir, in Rücksprache mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa), entsprechend des §47 SGB VIII nach § 8a SGB VIII Meldung.

Wir pflegen einen professionellen Umgang mit Kindern, der von Wertschätzung, Anerkennung und Verlässlichkeit geprägt ist.

Das bedeutet für uns, dass unser pädagogisches Handeln, unsere Qualität und die Gestaltung von Interaktionen mit den Kindern im Kontext folgender Punkte immer wieder reflektierend (über-) prüft wird.



Verhaltensampel

Diese Verhaltensweisen sind **fachlich, pädagogisch richtig**:

Kinder loben, wertschätzend, respektvoll, höflich, Begegnung auf Augenhöhe, Belange der Kinder ernstnehmen, ressourcenorientiert, authentisch, Nachvollziehbarkeit für das Kind, empathisch, trösten, Verlässlichkeit, konsequentes Handeln, liebevoll, Selbstreflektion, Spaß und Freude vermitteln, offen und objektiv

Diese Verhaltensweisen sind **Grenzverletzungen und nicht erwünscht**, können aber unbewusst oder in Ausnahmefällen vorkommen:

Kinder nicht ausreden lassen, Einsatz von Ironie, Anschreien (zum Schutz vor Gefahren), autoritäres Auftreten, auf ein „Nein“ vom Kind nicht eingehen, ohne Einverständnis wickeln

Diese Verhaltensweisen sind **Grenzüberschritte und sind immer falsch** und pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Vom gesamten Team wird so ein Verhalten nicht geduldet!

Kinder zum Verzehr von Speisen oder Getränken zwingen, ungefragt/ohne (auch nonverbale) Aufforderung des Kindes auf den Schoß/ in den Arm nehmen. Kinder schütteln, willkürliche Regeländerung, schlagen, schubsen, treten, demütigen, beleidigen, diskriminieren, auslachen, abwerten, anschreien, anspucken, bestrafen, umziehen/wickeln in der Öffentlichkeit, Verletzung der Aufsichtspflicht, küssen, den Intimbereich willkürlich anfassen, ungefragt wickeln, bewusst wegschauen, „Macht“ ausnutzen, Kinder ignorieren oder stigmatisieren, personenbezogene Daten ohne Einwilligung der Eltern herausgeben.

10. Qualitätsmanagement

Als Katholische Kindertagesstätte St. Marien haben wir auf der Basis des KTK-Gütesiegels Bundesrahmenhandbuches und des SpQM-Einrichtungshandbuches ein wirksames Qualitätsmanagementsystem aufgebaut, welches in Form eines SpeQM- Praxishandbuches zur Verfügung steht.

Zur Sicherung der Fort- und Weiterbildung unserer Qualität führen und dokumentieren wir regelmäßig interne Audits, Qualitätsgespräche, wie auch Zielvereinbarungsgespräche.

Ferner ist es uns ein Anliegen, in diesem Rahmen regelmäßig eine Schutz- und Risikoanalyse durchzuführen und unser Schutzkonzept reflektiert weiterzuentwickeln, um mögliche Gefährdungen und/oder Risiken fachlich bzw. (falsche) Vermutungen/Verdachtsfälle besser einschätzen zu können.

Unser Ziel ist es, in Situationen handlungsfähig zu sein und unter Berücksichtigung der Fakten sowie der Fürsorgepflicht für die Kinder direkt geeignete (Schutz-) Maßnahmen und organisatorische Vorkehrungen zu treffen und die angemessene Bearbeitung einleiten zu können.

Es geht uns darum, überlegt und professionell zu handeln und den Schutz der Kinder sicherzustellen. Wir tragen damit zur Prävention jeglicher Form von (sexualisierter) Gewalt



und allen Formen der Entwürdigung, Diskriminierung oder Verletzung der Integrität der uns anvertrauten Kinder bei.

11. Beschwerdemanagementverfahren

Das Beschwerdemanagement in unserer Einrichtung ist ein Teil unserer Konzeption und unseres SpeQM-Handbuches. Es umfasst ein geregeltes Verfahren der Aufnahme, Dokumentation, Einschätzung und Beratung und folgt dem Ziel, geeignete Lösungen zu finden und daraus resultierende Ergebnisse/Veränderungen Betroffenen transparent zu machen.

Sowohl Kinder (§45 Abs.2 Nummer3 SGBVIII, UN-Kinderrechtskonvention Artikel12 und 13 und §3 Abs. 2 KitaG RLP) und Eltern als auch das pädagogische Personal erhalten konzeptionell die Möglichkeit, Partizipation im Rahmen des Kinderschutzes, der Bildungs- und Erziehungsarbeit und der Erziehungspartnerschaft zum Wohle aller zu leben.

Um ein Anliegen, eine Meinung und/oder eine Beschwerde von Kindern und Eltern zu verschriftlichen, liegt der Einrichtung eine klar formulierte Verfahrensanweisung mit entsprechenden Formblättern vor, welche alle pädagogischen Fachkräfte kennen. Die Dokumentation diesbezüglich ist sichergestellt (Verfahrensanweisungen und entsprechend Formblätter siehe Anhang).

Eine Rückmeldung über evtl. neu getroffenen Maßnahmen/Regelungen ist somit gewährleistet.

Unsere Kinder werden alters- und entwicklungsentsprechend an Entscheidungen, die sie unmittelbar im Kita-Alltag betreffen und in Umgestaltungsprozesse mit eingebunden.

Jeder Personenkreis braucht in der Umsetzung mit Beschwerden und Kritik jeweils für sich ihre eigene ausgearbeitete Gestaltungsform. Unser Einrichtungskonzept und das Handbuch des QM-Systems beinhaltet ein Beschwerdemanagementverfahren, welches folgende Methoden beinhaltet:

- anonyme Rückmeldungen (Lob, Anmerkungen und Kritik) im Eingangsbereich der Kita
- Elternumfragen alle zwei Jahre
- Entwicklungsgespräche
- Kinderkonferenzen
- Tür- und Angelgespräche
- Reflexionsgespräche nach der Eingewöhnung
- Elternausschusssitzungen
- Feedback-Bögen nach Aktivitäten und Festen

Besonders in den Blick zu nehmen ist die Tatsache, dass gerade Kinder, die ihre Bedürfnisse nicht klar kommunizieren können, abhängig davon sind, wie feinfühlig Erwachsene, insbesondere das pädagogische Personal, mit Beschwerden/ Anregungen oder Rückmeldungen umgehen. Ansonsten kann dies negative Folgen gerade für Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch, Kinder im Kleinkindalter und Kinder mit Beeinträchtigungen mit sich ziehen. Dies erfordert insbesondere die Fähigkeit, Mimik und Gestik von Kindern mit



niedrigen Sprachfähigkeiten zu erkennen und in der Interpretation ein hohes Maß an Sensibilität.

Zudem ist das Recht auf Partizipation im SGB VIII verankert.

Beispiele für mögliche Ausdrucksformen:

- Kopf einziehen
- Tränen in den Augen
- Ablehnende Körperhaltung
- Mit dem Körper zusammenzucken
- sich verstecken
- Schreien
- Zittern
- sich mit Händen und Füßen wehren
- Wesensveränderung (stiller Rückzug)

Entsteht durch eine im Alltag getätigte Beobachtung (Mimik/Gestik/Gespräche) und der anschließenden Beobachtungsanalyse im Team ein Anfangsverdacht – hiernach können auch Mitteilungen/Hinweise von den Eltern kommen – so greifen die Verfahrensabläufe nach §8a SGB VIII.

Hierfür liegt der Einrichtung die weitere Vorgehensweise schriftlich vor, welche alle Mitarbeitenden kennen.

12. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

Zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §8a SGBIII sollen die **Handlungsschritte** in den im Anhang befindenden Verfahrensanweisungen die Mitarbeiter dabei unterstützen, im Verdacht einer Kindeswohlgefährdung professionell zu handeln.

Eine gemeinsame kollegiale Fallberatung mit der Leitung soll eine emotionale Überreaktion vermeiden und den Blick für alle möglichen Hypothesen offenhalten.

Entstehen bei der Gefährdungsanalyse im Rahmen der kollegialen Fallberatung Unsicherheiten, besteht die Möglichkeit, mit der insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) ein Beratungsgespräch durchzuführen.

Dies ermöglicht, Anhaltspunkte in den verschiedenen Ebenen besser erkennen zu können. Sobald jedoch eine InsoFa in der Abschätzung des Gefährdungsrisikos miteinbezogen wurde, übernimmt automatisch das Jugendamt des Rhein-Pfalz-Kreises die Hauptverantwortung über weitere Maßnahmen.

Der Träger hat die Aufgabe, geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Handlungsschritte sicherzustellen.

Liegt ein Fall einer dringenden Kinderwohlgefährdung vor oder sind die Eltern nicht bereit bzw. in der Lage, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken, so wird das Jugendamt des Rhein-Pfalz-Kreises umgehend informiert.



Gewichtige Anhaltspunkte im Alltag könnten sein:

- deutlich unangemessener körperlicher oder seelischer Entwicklungsstand, z.B. unangenehmer Körpergeruch (Kind)
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome, z.B. Einnässen, Ängste, Zwänge (Kind)
- Erscheinungsbild des Kindes z.B. Blutergüsse, Striemen usw.
- wiederholt stark sexualisiertes Verhalten (Kind)
- häufiges Fehlen in der Kita (Kind)
- wiederholte, schwere Gewalttätigkeit gegen andere Personen
- deutlich mangelnde Betreuung oder Aufsicht (Eltern)
- fehlende Ansprache, häufige oder massive Beschimpfung, Bedrohung oder Herabsetzende Behandlung des Kindes (Eltern)
- häufiges oder massives Schlagen, Schütteln oder Einsperren (Eltern)
- familiäre Überforderungssituation
- Fehlen basaler familiärer Organisation, z.B. Nahrungsmiteileinkauf
- Eltern sind psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- keine kindgerechte Wohnsituation
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage
- Äußerungen, die sich auf Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung beziehen

Diese Aufzählung ist nicht abschließend!



13. Netzwerke/Kooperationspartner/Hilfsangebote

Eine weitere Form unserer Präventionsarbeit ist die Vernetzung mit externen Institutionen.

Das Wissen um Hilfsangebote sowohl für Mitarbeiter als auch für Eltern – altersgemäß auch für Kinder- unterstützt und unterstreicht unsere Haltung für einen professionellen Umgang mit Kindeswohlgefährdung und stellt eine wesentliche präventive Maßnahme dar.

Die genannten Beratungsstellen können jeweils als Betroffene(r) oder als Verantwortliche(r) in Anspruch genommen werden.

Folgende lokale Beratungsstellen bieten Hilfsangebote an:

- **Judendamt Rhein-Pfalz-Kreis** 0621- 5909-0
Herr Krieger 0621- 5909- 1280
- **Kinderschutzdienst**
Insoweit erfahrene Fachkraft 06236- 4614067
- **Caritas-Zentrum Speyer**
Kinderschutzdienst 06232-8725-120
Erziehungs Ehe- und Lebensberatung 06232-8725-117
Schwangerschaftsberatung 06232-8725-117
- **Caritas- Zentrum Ludwigshafen**
Erziehungs- Ehe- und Lebensberatung 0621-598020
- **Diakonie Pfalz**
Sozial-, Lebensberatung, Schwangerschaftsberatung
Haus der Diakonie Limburgerhof 06236- 8065
Haus der Diakonie Speyer 06232- 664-180
Haus der Diakonie Frankenthal 06233-3054640
- **Wildwasser und Notruf Ludwigshafen e.V.**
Fachstelle gegen sexuelle Gewalt an Frauen und Mädchen 0621- 628165
- **Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (Rheinland-Pfalz)**
<https://mffki.rlp.de/de/themen/familie/guter-start-ins-kinderleben/praeventionsarbeit-durch-beratungsstellen/>

Eine umfangreiche Liste der Hilfsangebote hängt den Eltern, Mitarbeitenden und anderen Personen in der Elternecke der Einrichtung aus.



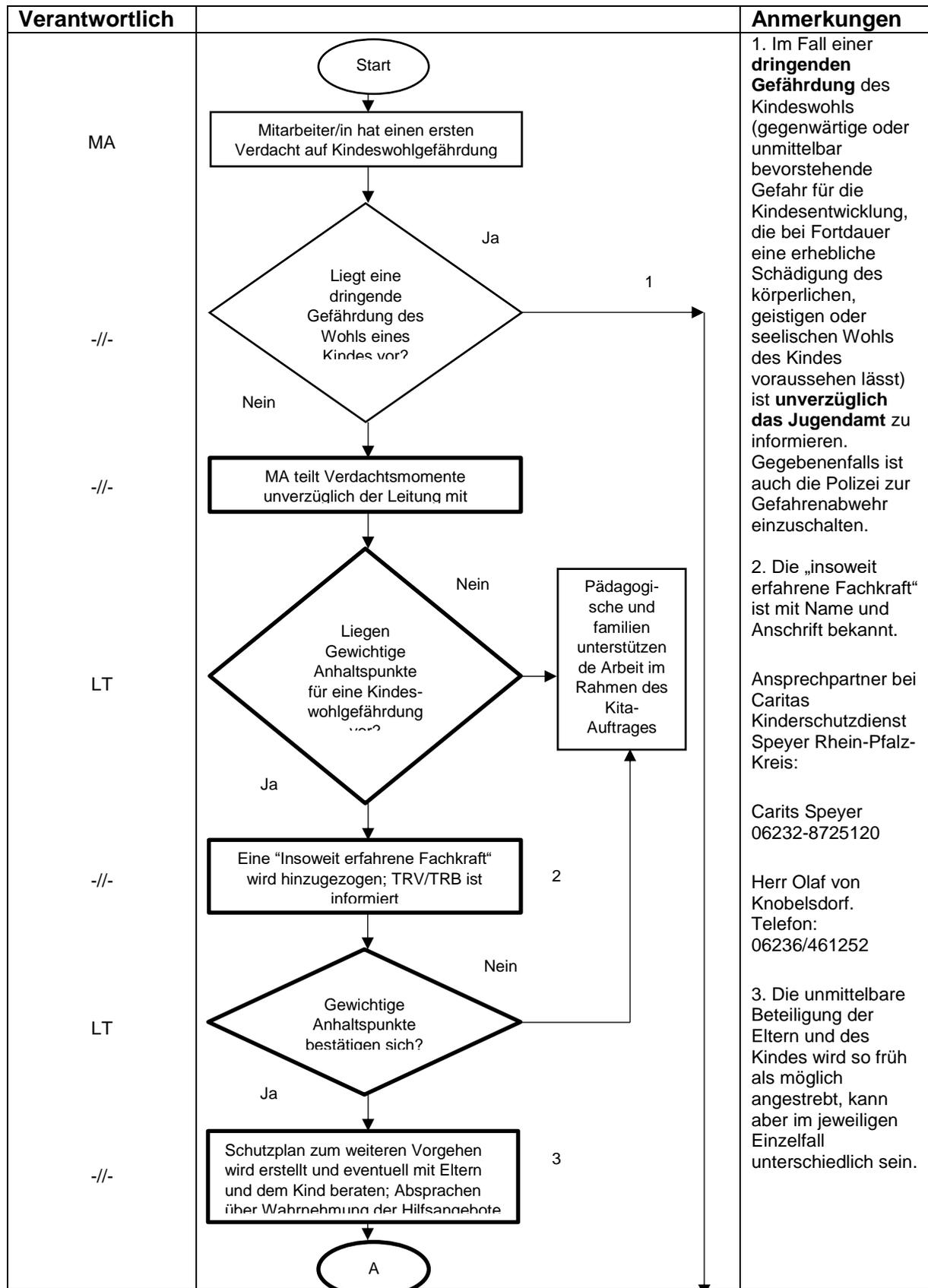
14. Quellenangabe

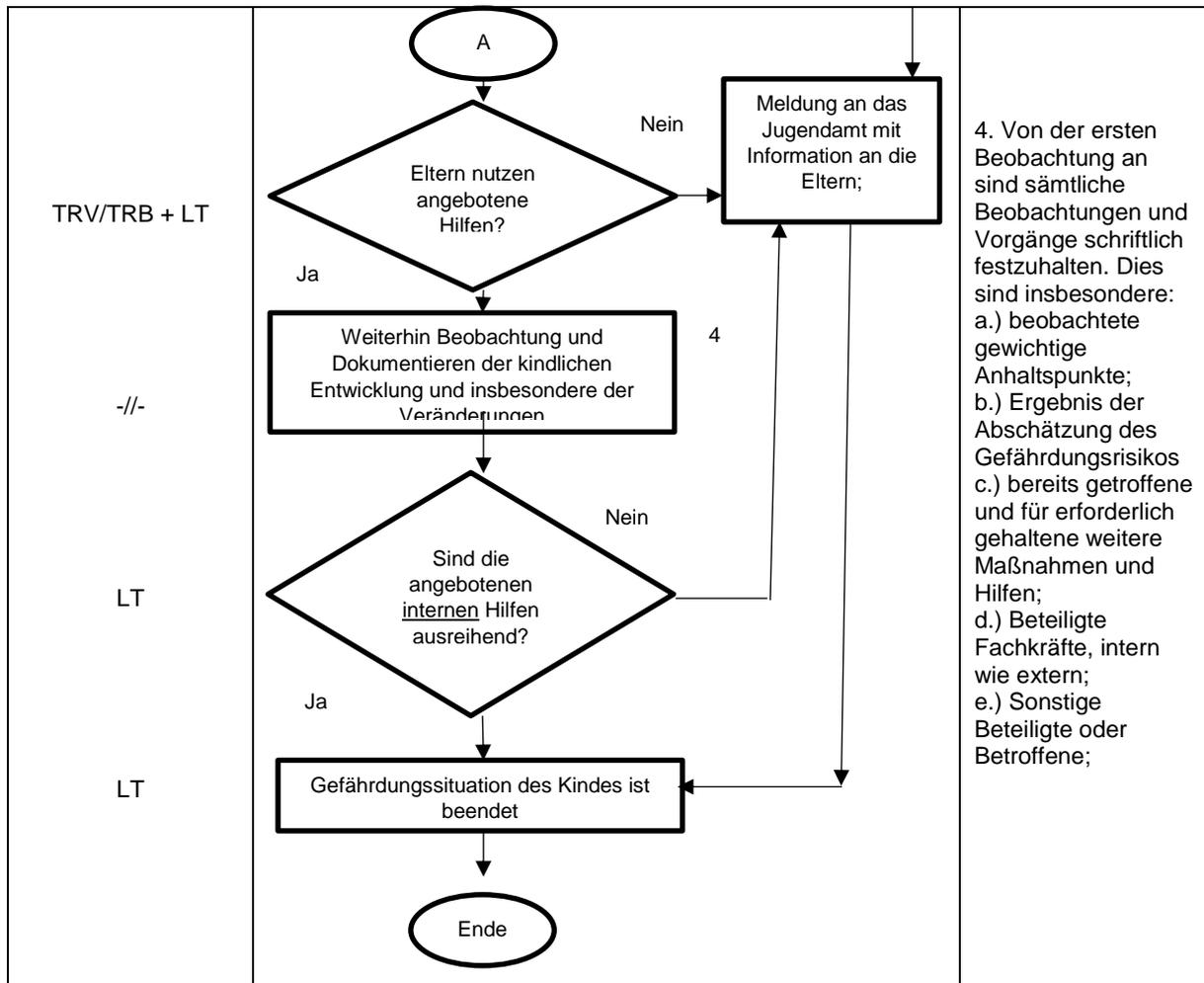
- Arbeitshilfe zur Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes in den Katholischen Kindertagesstätten im Bistum Speyer, Mai 2021
- Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, (o.D.) Formulierungsvorschläge Leitbild, https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/fileadmin/Inhalte/PDF/Formulierungsvorschl%C3%A4ge/290716_FormulierFormulierungsvo_Leitbild.pdf (abgerufen am 11.03.22)
- Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz, (o.D.) Präventionsarbeit durch Beratungsstellen, [online], <https://mffki.rlp.de/de/themen/familie/guter-start-ins-kinderleben/praeventionsarbeit-durch-beratungsstellen> (abgerufen am 03.05.2022)
- Bundesministerium der Justiz (2022), [online], https://www.bmj.de/DE/Startseite/Startseite_node.html (abgerufen am 11.05.2022).
- Anbieter gem. TMG (2021): JuraForum, Aufsichtspflicht, [online] <https://www.juraforum.de/lexikon/aufsichtspflicht-kindergarten> (abgerufen am 08.10.2021).
- Anbieter gem. TMG (2021): JuraForum, physische Gewalt, [online] <https://www.juraforum.de/lexikon/gewalt> (abgerufen am 08.10.2021).
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2020): psychische Gewalt, [online] <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/psychische-gewalt/> (abgerufen am 07.10.2021).
- Schutzkonzepte der Kindertagesstätte Arche Noah, Münchweiler
- Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (o.D.), Definition von sexuellem Missbrauch, [online] <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch#top> (abgerufen am 08.10.2021)
- Ministerium für Bildung, Rheinland-Pfalz, (2020), Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz plus Qualitätsempfehlungen, https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/04_Service/BEE/index.html#p=2 (abgerufen am 03.05.2022)



15. Anhang

Flussdiagramm







VA Verdacht auf Kindeswohlgefährdung² § 8a SGB VIII

Meldeverfahren nach § 8a SGB VIII = sonstige, nicht organisationsbezogene Beeinträchtigungen des Kindeswohls im (außer-)familiären Umfeld

Qualitätsdimensionen

Orientierungsqualität

Jedes uns anvertraute Kind ist eine Persönlichkeit mit einer von Gott verliehenen Würde. Wir tragen Sorge um das körperliche, geistige und seelische Wohl. Wir verpflichten uns, jegliche Gefährdung des Wohls eines Kindes bestmöglich wahrzunehmen.

Wir gewährleisten eine Abfolge klarer Handlungsschritte bei einem Verdacht der Gefährdung des Kindeswohls.

Strukturqualität

Unsere katholische Kindertageseinrichtung hat eine Vereinbarung zum Verfahren gemäß SGB VIII § 8a mit dem jeweiligen örtlichen Jugendamt abgeschlossen³.

Von allen Mitarbeitenden liegen erweiterte Führungszeugnisse wie auch die Selbstverpflichtungserklärungen gemäß § 6 der Präventionsordnung des Bistums vor. Die Kita-Leitung und die Mitarbeitenden kennen die wesentlichen Passagen des Kinderschutzgesetzes, die diözesane Präventionsordnung wie auch den Inhalt der erst genannten Vereinbarung.

Der/die TRV/TRB hat unter Zuhilfenahme der „Arbeitshilfe zur Umsetzung und Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – in katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Speyer“ - wie auch unter Kenntnis weiterer aktueller Grundlagen Verfahren beschrieben, die mit der vorliegenden Verfahrensanweisung (VA) ergänzt und aktualisiert werden.

Prozessqualität

Alle Mitarbeitenden sind sensibilisiert, etwaige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen und kennen die weiteren Schritte im Rahmen eines strukturierten Verfahrens. Der/die TRV/TRB und die Leitung treffen zeitnah und unter Zuhilfenahme einer externen „InsoFam“ (InsoFa) Entscheidungen über nötige Maßnahmen. Gemeinsam wird ein Schutzplan zum weiteren Vorgehen erstellt und darauf hingewirkt, dass

² „Kindeswohlgefährdung“, „Kindeswohl“ oder auch „Wohl des Kindes“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die das gesamte Wohlergehen eines Kindes/Jugendlichen umschreiben

³ Diese Vereinbarung wird zusammen mit den Verfahrensanweisungen 8.06.04, 8.06.05 und 8.06.05.01 als Schutzkonzept in Zusammenhang mit der Betriebserlaubnis beim LJA eingereicht.



er umgesetzt wird. Kann mit den Mitteln der Kita der Kindeswohlgefährdung nicht entgegengewirkt werden, so ist das örtliche Jugendamt einzuschalten.

Bei Einschaltung des örtlichen Jugendamtes (Jugendamt der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis) erfolgt zeitgleich auch eine Meldung an das zuständige Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII durch den/die TRV/TRB (siehe auch VA Kindeswohlgefährdung durch interne Ereignisse und Entwicklungen).

Die betroffenen Eltern und auch das Kind selbst sind angemessen am Beratungs- und Entscheidungsprozess zu beteiligen, der dokumentiert ist.

Jeder Schritt im Verdachtsfall auf Gefährdung des Kindeswohls ist zu protokollieren. Sofern Formblätter des örtlichen Jugendamtes vorliegen, werden diese genutzt.

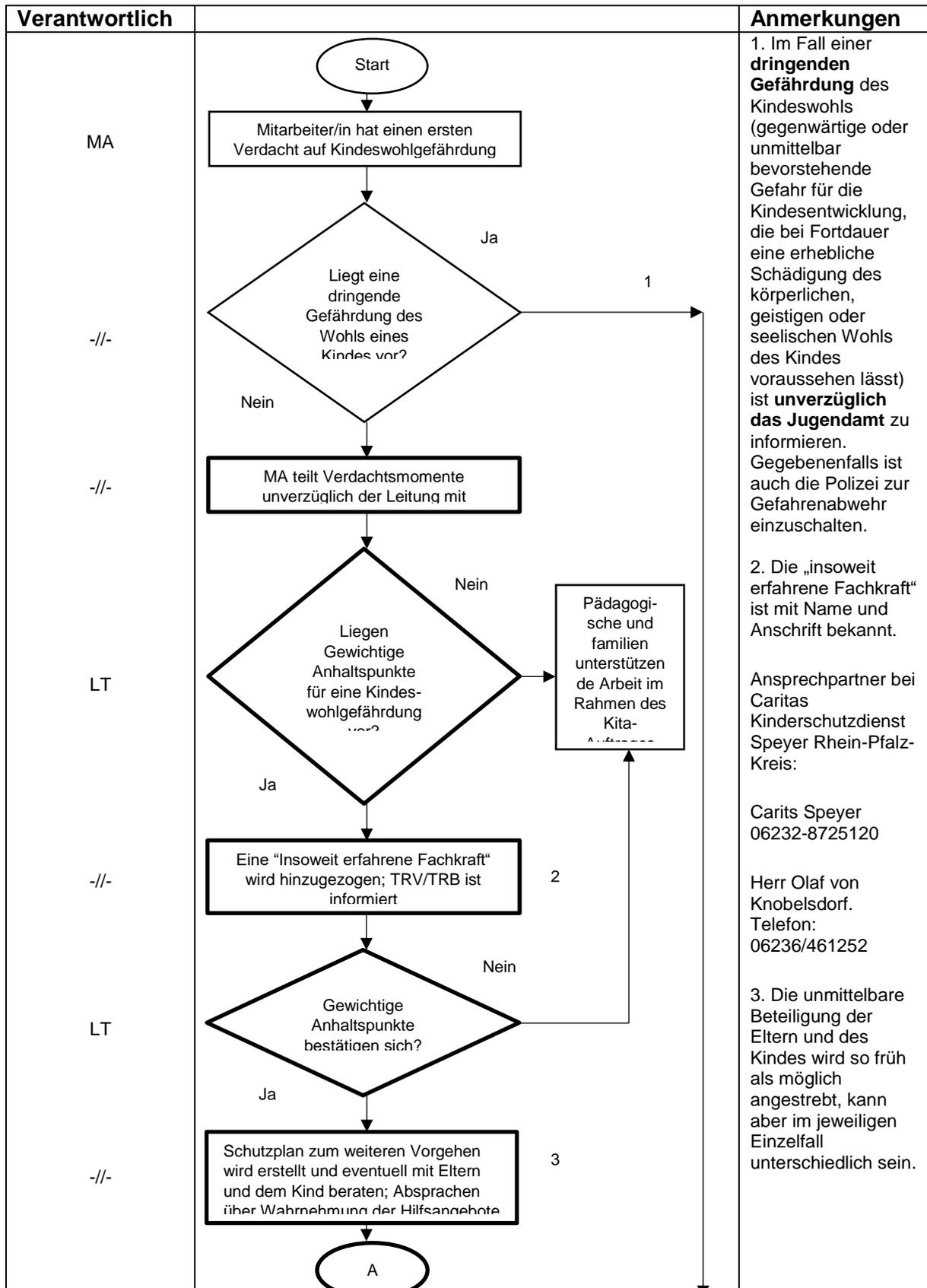
Ergebnisqualität

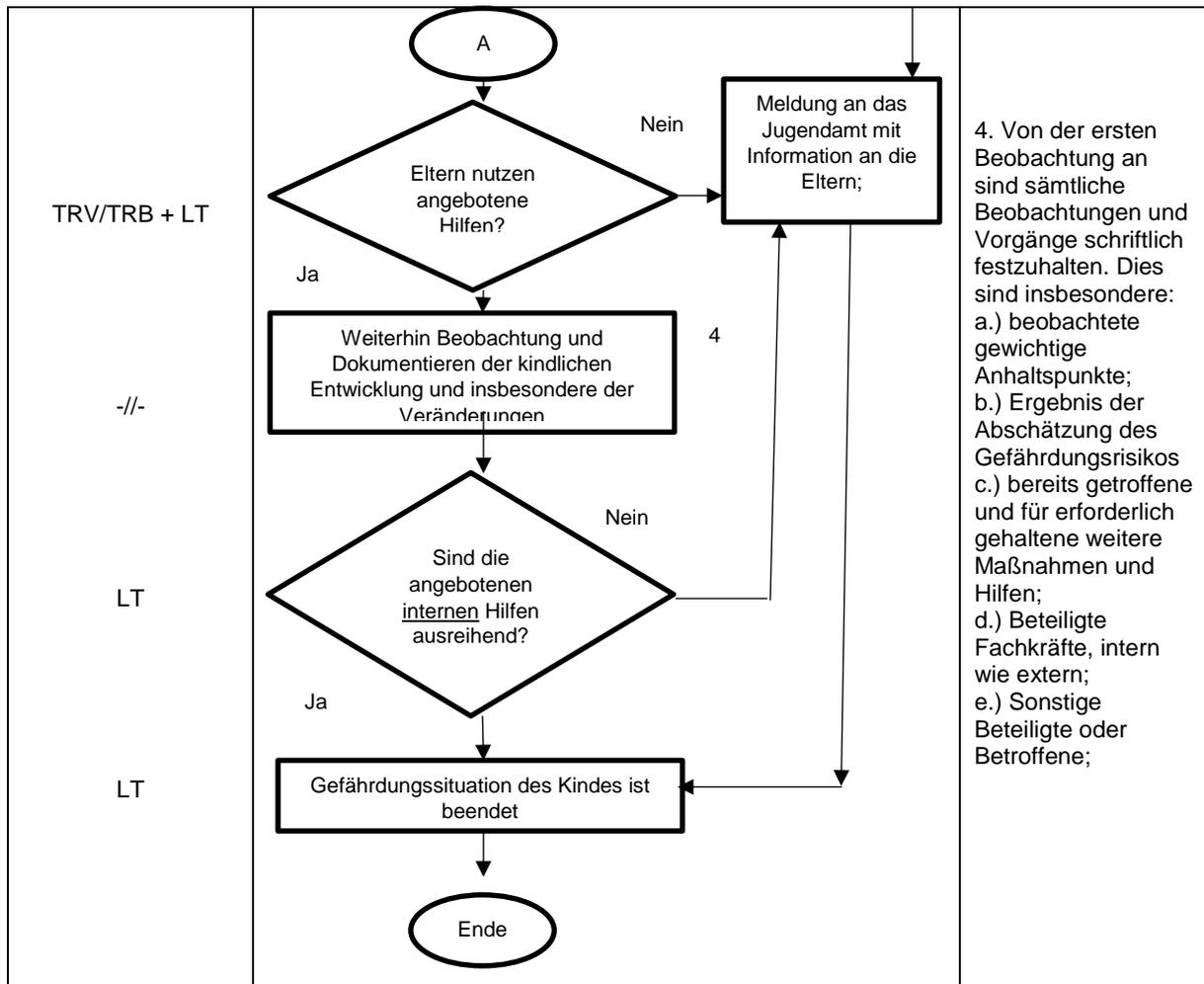
Die frühestmögliche Erkennung und Begegnung von Kindeswohlgefährdung wendet Schaden vom Kind ab.



Ziele

1. Jedes Kind in der Kindertageseinrichtung hat Anspruch auf Sicherheit und Schutz und auf besondere Fürsorge und Unterstützung.
2. Der/die TRV/TRB konkretisiert mit der Inkraftsetzung der Verfahrensanweisung (VA) seine/ihre Verantwortung im Bereich der Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und schafft mit der Vorgabe von Verfahrensabläufen Handlungssicherheit für die Fachkräfte.
3. Der/die TRV/TRB und die Leitung tragen stets dafür Sorge, dass alle Mitarbeitenden über den aktualisierten Sachstand informiert sind und das Verfahren kennen.
4. Die „Insoweit erfahrene Fachkraft“ ist der Leitung und allen Mitarbeitenden namentlich mit Kontaktdaten bekannt.
5. Die jeweils unterschiedlichen Rollen der Verfahrensbeteiligten sind allen bekannt, insbesondere auch die Rolle des Jugendamtes (staatliches Wächteramt) und dessen Auftrag, über das Wohl der Kinder zu wachen.
6. Selbst wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch die Erziehungsberechtigten/die Eltern gegeben sind, werden diese als Partner der Kindertageseinrichtung wahrgenommen und im Verfahren beteiligt, sofern das Kind dadurch nicht erheblich gefährdet wird.
7. Das Vorgehen in der Einrichtung wird kontinuierlich dokumentiert unter Einhaltung der staatlichen und kirchlichen Datenschutzregelungen.
8. Mit der Meldung an das örtliche Jugendamt informiert der/die TRV/TRB auch das zuständige Landesjugendamt (in Mainz) gemäß § 47 SGB VIII. Die Regionalverwaltung Ludwigshafen erhält eine Kopie davon.







Verdacht auf Kindeswohlgefährdung⁴ durch interne Ereignisse und Entwicklungen § 47 SGB VIII – strukturelle Mängel

Meldeverfahren nach §47 SGB VIII (=organisationsbezogene Beeinträchtigung des Kindeswohls)

Bei Gefährdungen des Kindeswohls durch (sexualisierte) Gewalt in der Kindertageseinrichtung wenden wir das Dokument 8.06.05.01 VA Kindeswohlgefährdung durch interne Ereignisse und Entwicklungen § 47 SGB VIII – (sexualisierte) Gewalt an!

Qualitätsdimensionen

Orientierungsqualität

Jedes uns anvertraute Kind ist eine Persönlichkeit mit einer von Gott verliehenen Würde. Wir tragen Sorge für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl und achten darauf, dass ihnen in unserer Einrichtung kein Schaden zugefügt wird.

Strukturqualität

Gefährdungen des Kindeswohls können aufgrund struktureller Mängel durch bauliche, organisatorische und/oder personelle Defizite auftreten, nicht vorhersehbare Ereignisse (Wassereintrich, Ausfall einer Fachkraft durch einen Unfall) aber auch länger andauernde Beeinträchtigungen durch beispielsweise eine Baumaßnahme können den pädagogischen Auftrag der Einrichtung gefährden und dem Kindeswohl Schaden zufügen.

Gemäß § 47 SGB VIII ist der Träger verpflichtet, der zuständigen Behörde Ereignisse oder Entwicklungen zu melden, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Prozessqualität

Der/Die TRV/TRB, die Leitung wie auch alle Mitarbeitenden sind sich der Gefährdung des Kindeswohls durch die oben genannten Gegebenheiten bewusst und haben entsprechende Notfallkonzepte und einen Handlungsplan bei Personalausfällen aufgestellt. Unter Zugrundlegung einiger Szenarien sind Lösungsmöglichkeiten entwickelt, mit der Trägerbeauftragten und dem Elternausschuss besprochen und gebilligt worden. Das örtliche Jugendamt wird durch den/die TRV/TRB über die aufgetretene Beeinträchtigung des Kindeswohls informiert und gibt gegebenenfalls Hilfestellung.

Zugleich wird per schriftlicher Meldung (siehe FB 8.07.14) das zuständige Landesjugendamt durch den/die TRV/TRB umgehend über alle Vorfälle informiert.

⁴ „Kindeswohlgefährdung“, „Kindeswohl“ oder auch „Wohl des Kindes“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die das gesamte Wohlergehen eines Kindes/Jugendlichen umschreiben



Die zuständige Regionalverwaltung erhält eine Kopie der Meldung.

Hierbei ist zu beachten, dass die Gebäudeträgerschaft der Kindertagesstätte der politischen Gemeinde Römerberg obliegt. Bei Kindeswohlgefährdung baulicher Art sind die Vertreter der Gemeindeverwaltung Römerberg zu kontaktieren. Die Kontaktdaten sind den Mitarbeitenden bekannt.

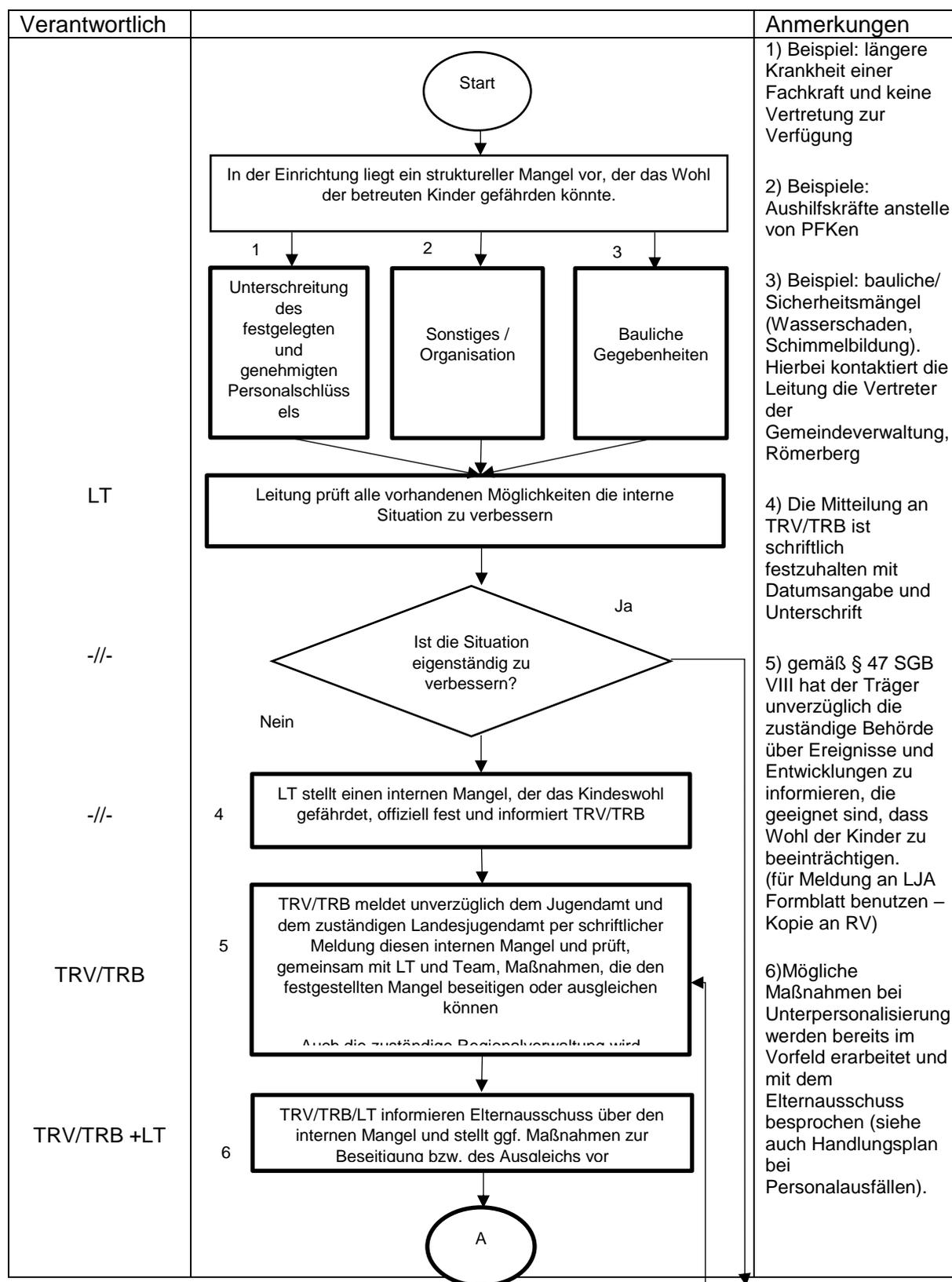
Ergebnisqualität

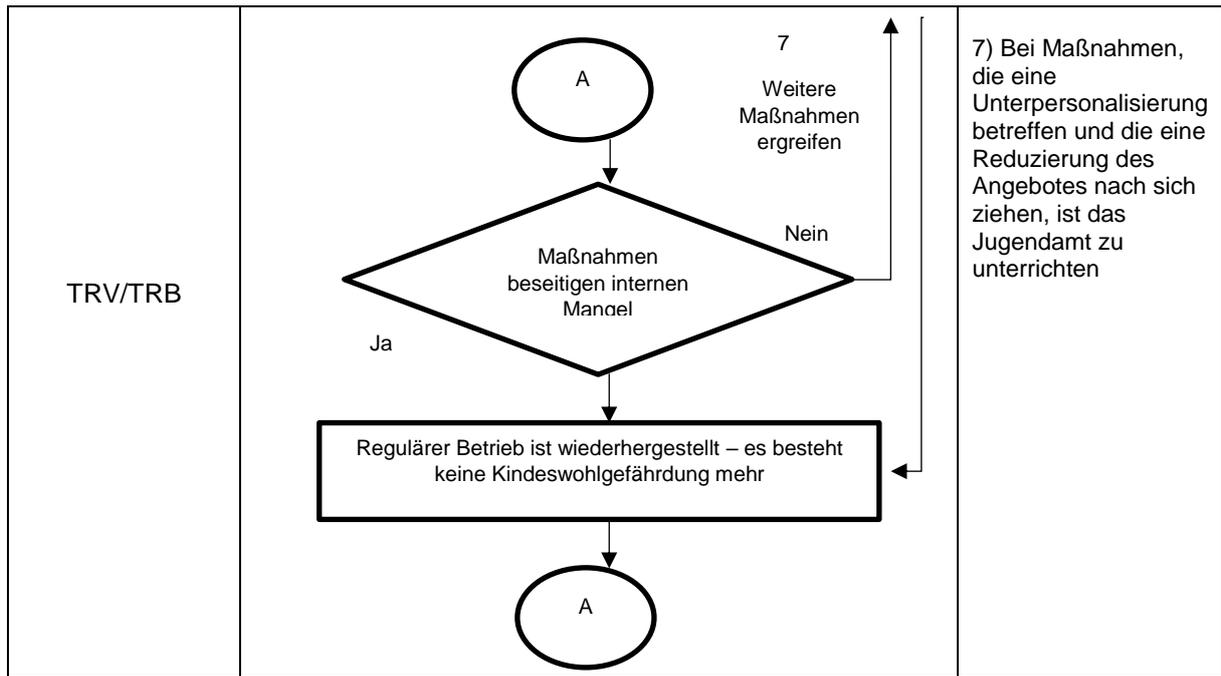
Die frühestmögliche Erkennung und Begegnung von Kindeswohlgefährdung wendet Schaden von Kindern ab.

Ziele

1. Jedes Kind in unserer Kindertageseinrichtung hat Anspruch auf Sicherheit und Schutz und auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Dies ist in unserer Einrichtung jederzeit zu gewährleisten.
2. Die Leitung prüft, ob in ihrer Einrichtung ein struktureller oder ein personenbezogener Mangel vorliegt, der das Kindeswohl gefährden könnte.
3. Stellt die Leitung einen strukturellen oder einen personenbezogenen Mangel fest und kann diesen nicht in einer angemessenen Zeit selbst beheben oder beheben lassen, dann informiert sie die Trägerbeauftragte oder die Verantwortlichen der Gemeindeverwaltung Römerberg (bei Gefährdung baulicher Art).
4. Der/die TRV/TRB informiert bei einem strukturellen oder einem personenbezogenen Mangel, der das Kindeswohl gefährdet, unverzüglich das örtliche Jugendamt wie auch das zuständige Landesjugendamt.
Die zuständige Regionalverwaltung erhält eine Kopie davon.
5. Alle Mitarbeitenden der Einrichtung sind sensibilisiert für etwaige Kindeswohlgefährdungen bei auftretenden baulichen, organisatorischen und/oder personenbezogenen Mängeln in der Einrichtung. Im Vorfeld haben alle Mitarbeitenden, gemeinsam mit Leitung und dem/der TRV/TRB, einen Katalog von Maßnahmen für den Fall, dass oben genannte Mängel eintreten, erarbeitet.
6. Die Vertreter/innen der Elternschaft, der Elternausschuss, werden frühzeitig über die aufgetretene Gefahr und mögliche Gegenmaßnahmen informiert bzw. erhalten Gelegenheit, eigene Vorschläge einzubringen.
7. Falls die Maßnahmen eine Reduzierung des Angebots nach sich ziehen, informiert der/die TRV/TRB das örtliche Jugendamt über den Vollzug dieser Maßnahmen (siehe auch Handlungsplan bei Personalausfällen).

Flussdiagramm:







VA Verdacht auf Kindeswohlgefährdung⁵ durch interne Ereignisse und Entwicklungen § 47 SGB VIII – (sexualisierte) Gewalt

Meldeverfahren nach §47 SGB VIII (=organisationsbezogene Beeinträchtigung des Kindeswohls)

Qualitätsdimensionen

Orientierungsqualität

Jedes uns anvertraute Kind ist eine Persönlichkeit mit einer von Gott verliehenen Würde. Wir tragen Sorge für das körperliche, geistige und seelische Wohl und achten darauf, dass dem Kind in unserer Kindertageseinrichtung kein Schaden durch (sexualisierte) Gewalt, Entwürdigung, Diskriminierung oder Verletzung der Integrität zugefügt wird.

Wir gewährleisten eine Abfolge klarer Handlungsschritte (Intervention) bei einem Verdacht (sexualisierter) Gewalt, Entwürdigung, Diskriminierung oder Verletzung der Integrität.

Strukturqualität

Gefährdungen des Kindeswohls können aufgrund (sexualisierter) Gewalt, Entwürdigung, Diskriminierung oder Verletzung der Integrität innerhalb der Einrichtung auftreten.

Gemäß § 47 SGB VIII ist der Träger verpflichtet, der zuständigen Behörde Ereignisse oder Entwicklungen zu melden, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

Prozessqualität

Alle Mitarbeitenden sind sensibilisiert bei etwaigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung durch (sexualisierte) Gewalt, Entwürdigung, Diskriminierung und Verletzung der Integrität innerhalb der Einrichtung und kennen die Schritte des strukturierten Verfahrens. Der/die TRV/TRB und die Leitung treffen umgehend die erforderlichen Maßnahmen.

Im Falle eines Verdachts (sexualisierter) Gewalt, Entwürdigung, Diskriminierung oder Verletzung der Integrität durch eine/n Mitarbeiter/in bzw. Leitung der Kindertageseinrichtung oder eines/einer TRV/TRB ist neben dem Rechtsamt und der Personalabteilung des Bischöflichen Ordinariats Speyer sowie dem/der Missbrauchsbeauftragten des Bistums auch das Landesjugendamt unverzüglich zu informieren.

⁵ „Kindeswohlgefährdung“, „Kindeswohl“ oder auch „Wohl des Kindes“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die das gesamte Wohlergehen eines Kindes/Jugendlichen umschreiben



Jeder Schritt im Verdachtsfall (sexualisierter) Gewalt, Entwürdigung, Diskriminierung oder Verletzung der Integrität ist zu protokollieren.

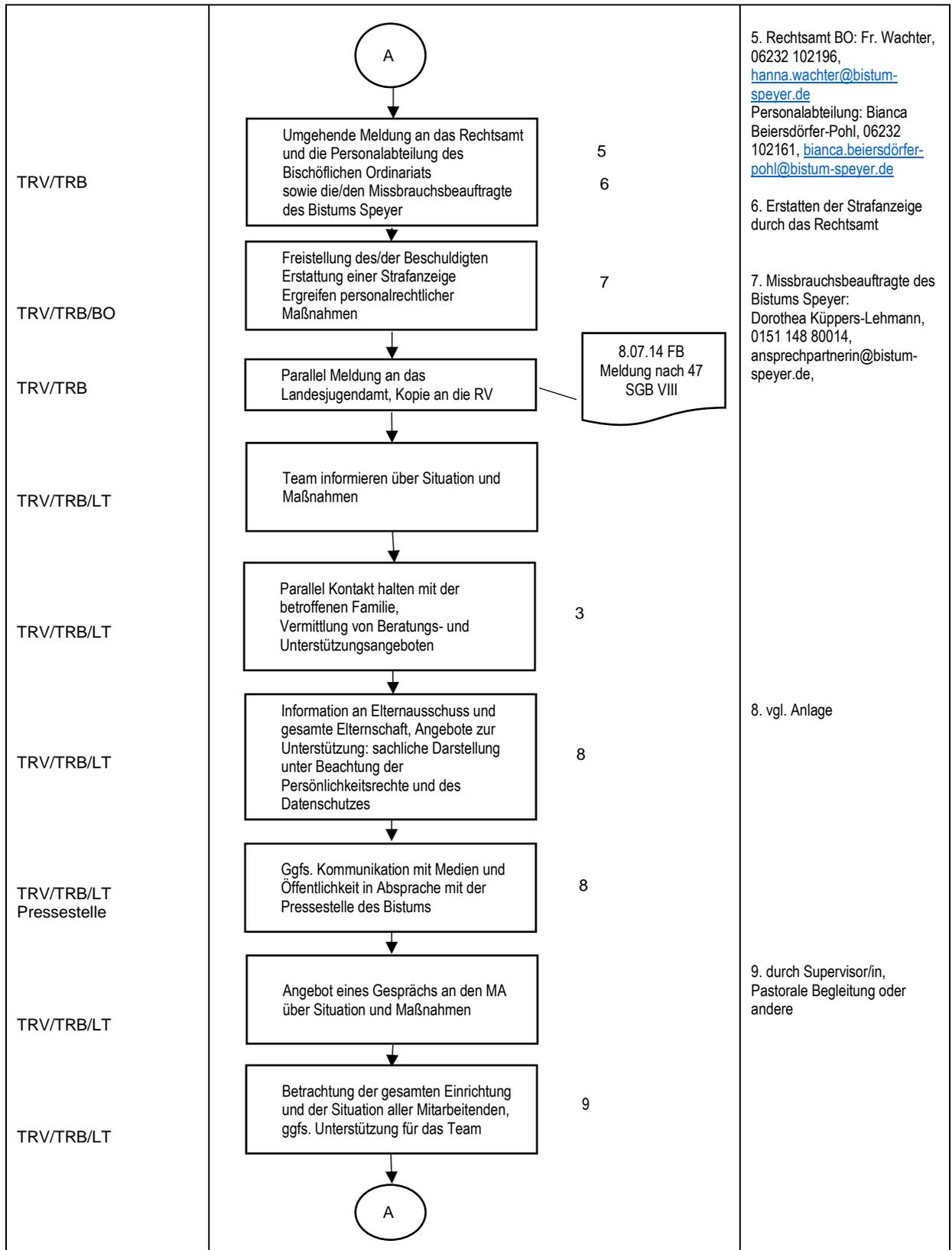
Ergebnisqualität

Die frühestmögliche Erkennung (sexualisierter) Gewalt, Entwürdigung, Diskriminierung oder Verletzung der Integrität innerhalb der Einrichtung wendet (weiteren) Schaden vom Kind ab.

Ziele

1. Jedes Kind in der Kindertageseinrichtung erfährt Sicherheit und Schutz sowie besondere Fürsorge und Unterstützung.
2. Der/die TRV/TRB übernimmt mit der Inkraftsetzung und Umsetzung der Verfahrensweisung (VA) ihre Verantwortung für Verdachtsfälle (sexualisierter) Gewalt, Entwürdigung, Diskriminierung oder Verletzung der Integrität innerhalb der Einrichtung und schafft mit der Vorgabe von Verfahrensabläufen Handlungssicherheit für die Fachkräfte.
3. Der/Die TRV/TRB und die Leitung sorgen dafür, dass alle Mitarbeitenden über den aktuellen Stand der VA informiert sind und diese entsprechend umsetzen.
4. Das Vorgehen in der Einrichtung wird kontinuierlich dokumentiert unter Einhaltung der staatlichen und kirchlichen Datenschutzregelungen.
5. Mit der Meldung an das Jugendamt des Rhein-Pfalz-Kreises informiert der/die TRV/TRB auch das zuständige Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII. Die zuständige Regionalverwaltung erhält eine Kopie davon.

Verantwortung	Ablauf	Anmerkungen
MA	<p style="text-align: center;">Start 1</p>	
MA	<p>Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch (sexualisierte) Gewalt, Entwürdigung, Diskriminierung oder Verletzung der Integrität durch Mitarbeitende (haupt- und ehrenamtlich, MA; LT, TRV/TRB) liegt vor</p>	
MA (LT)	<p>Verdacht aufgrund einer Beobachtung durch MA</p>	
MA	<p>Sofortige Sicherstellung des Kindeswohls – ggfs. auch weiterer Betroffener 2</p>	
MA (LT)	<p>Verdacht aufgrund einer Mitteilung durch Mitarbeitende, Kinder/ Jugendliche oder Eltern</p>	
LT (MA)	<p>Sofortige Meldung an die LT (sofern diese beschuldigt ist, an TRV/TRB)</p>	
LT	<p>Umgehende Meldung an TRV/TRB</p>	
TRV/TRB/LT	<p>Information des Teams</p>	
TRV/TRB/LT	<p>Bei Äußerung des Verdachts durch Kind oder Eltern jeweils Gespräch führen, bei Äußerung des Verdachts durch Kind Eltern informieren 3 4</p>	<p>1. Von der ersten Beobachtung an sind sämtliche Beobachtungen und Vorgänge schriftlich festzuhalten. Alle Gespräche sollten von zwei verantwortlichen Personen der Kindertageseinrichtung geführt werden.</p> <p>2. in Akutsituation durch jede/n MA</p>
TRV/TRB/LT	<p>Gefährdungseinschätzung vornehmen</p>	
TRV/TRB/LT	<p>ggfs. Einbeziehung einer fachlichen Beratungsstelle</p>	<p>3. Gespräche mit Kind/Jugendliche/r/Eltern über das ganze Verfahren fortführen</p> <p>4. Gespräche mit Kindern/Jugendlichen und Eltern beinhalten <u>keinen</u> Ermittlungsauftrag für PFKen!</p>
TRV/TRB/LT	<p>Erste Bewertung der Plausibilität</p>	
	<p style="text-align: center;">A</p>	
Verantwortung	Ablauf	Anmerkungen



Verantwortung	Ablauf	Anmerkungen
Staatsanwaltschaft	<pre> graph TD A((A)) --> B[Klärung des Verdachts gegen MA durch strafrechtliche Ermittlungen] </pre>	
TRV/TRB mit BO	<pre> graph TD B --> C{Vorwürfe bestätigt?} </pre>	
TRV/TRB/LT	<pre> graph TD C -- Ja --> D[Personalrechtliche Konsequenzen] </pre>	
TRV/TRB/LT	<pre> graph TD C -- Nein --> E[Maßnahmen zur Rehabilitation des/der MA ergreifen] </pre>	
TRV/TRB/LT	<pre> graph TD E --> F[Information an alle Involvierten] </pre>	
TRV/TRB/LT	<pre> graph TD F --> G[Nachhaltige Aufarbeitung] </pre>	10
TRV/TRB/LT/ AG Institutionelles Schutzkonzept	<pre> graph TD G --> H[Überprüfung und Fortschreibung des Institutionellen Schutzkonzepts] </pre>	10. gemäß „Arbeitshilfe zur Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes...“
	<pre> graph TD H --> I((Ende)) </pre>	



Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Intervention bei Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs

1. Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit bei Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs

Der Verdacht eines sexuellen Missbrauchs bedeutet eine tiefgehende Störung im Beziehungsgefüge einer Einrichtung. Das Vertrauen, das die sozialen Beziehungen trägt, wird grundlegend erschüttert. Um einer Verunsicherung und einem Vertrauensverlust entgegenzuwirken, sind ein fachlich qualifiziertes Handeln sowie eine offene, transparente Kommunikation erforderlich. Das Ziel der Kommunikation besteht darin, bei allen Personengruppen durch fundierte Information eine zutreffende Vorstellung der Lage zu vermitteln, Ängste zu reduzieren und ein situationsangemessenes Handeln herbeizuführen.

2. Grundsätze der Kommunikation im Rahmen der Intervention

Das Leitungshandeln strahlt Ruhe, Souveränität und Überblick aus. Es vermittelt die Botschaft: Wir sehen uns einer besonderen Situation gegenüber, die der Klärung bedarf. Die erforderlichen Maßnahmen wurden ergriffen.

Die Kommunikation hält Maß und Mitte zwischen einer Haltung der Verharmlosung und einer Haltung des Alarmismus. Sie nimmt Maß am realen Geschehen und einer sachlichen Bewertung des Risikopotentials.

Die Kommunikation hat alle relevanten Personengruppen innerhalb und außerhalb der Einrichtung im Blick und kommuniziert situationsangemessen, sachlich und klar die Informationen, die von der jeweiligen Personengruppe zu einer Einordnung des Geschehens und für ein situationsangemessenes Handeln benötigt werden.

In der Krise zählt kommunikative Präsenz. Eine Haltung der Dialogbereitschaft und Ansprechbarkeit muss durchgängig und dauerhaft gegeben sein.

Es gilt der Grundsatz der Kommunikation von innen nach außen. Das heißt: Zunächst sind die Personen oder Personengruppen zu informieren, die im Nahbereich von einem Verdachtsfall betroffen sind. Erst danach sind die Personen und Personengruppen zu informieren, die im weiteren Umfeld von dem Geschehen tangiert sind.

3. Kommunikation mit den Mitarbeiter/innen

Das Team der Mitarbeiter/innen ist über einen Verdachtsfall des sexuellen Missbrauchs zeitnah und umfassend zu informieren. Dabei ist deutlich zu machen, welche Maßnahmen von der Leitung zur Klärung der Vorwürfe und zur Abwendung von Risiken ergriffen wurden. Die Kommunikation soll im Rahmen einer Teambesprechung erfolgen, mit Raum zum Dialog und zum gemeinsamen kreativen Nachdenken über die Frage, was das Team zur Bewältigung der Situation beitragen kann.



4. Kommunikation mit Eltern anderer Kinder, die in der Einrichtung betreut werden

Der Verdachtsfall eines sexuellen Missbrauchs in einer Einrichtung hat auch eine Relevanz für die Eltern anderer Kinder, die in der Einrichtung betreut werden. Es geht aus Sicht der Eltern dabei um die Vertrauenswürdigkeit der Einrichtung und der dort tätigen Mitarbeiter/innen.

Durch eine zeitnahe, transparente und situationsangemessene Information der Eltern - zum Beispiel in Form eines persönlichen Gesprächs oder der Kommunikation per E-Mail oder Brief – soll einem möglichen Vertrauensverlust entgegengewirkt werden. Dabei soll das Geschehen sachlich dargestellt werden. Insbesondere auf die von der Leitung ergriffenen Maßnahmen zur Aufklärung und zur Abwendung von Gefahren für andere Kinder ist näher einzugehen. Über die Information hinaus kommt es auf das Signal der Empathie und einer dialogbereiten Grundhaltung an, zum Beispiel durch das Anbieten von persönlichen Gesprächen, in denen Ängste und Verunsicherungen anderer Familie benannt und gemeinsam besprochen werden können.

5. Kommunikation mit Medien

Es hängt von Inhalt und Ausmaß des Verdachtsfalls ab, ob die Geschehnisse in der Einrichtung auch eine Relevanz für die allgemeine Öffentlichkeit und die Medien haben.

Bei einem Verdachtsfall von geringer öffentlicher Relevanz ist gegebenenfalls mit einer Anfrage durch lokale Medien zu rechnen, die sachlich und angemessen zu beantworten ist. Um einem Vertrauensverlust entgegenzuwirken, sind dabei besonders die ergriffenen Maßnahmen zur Aufklärung und Abwendung weiterer Gefahren hervorzuheben. Die Darstellung soll zugleich so erfolgen, dass die Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten nicht verletzt werden.

Zur Beratung kann die Bischöfliche Pressestelle hinzugezogen werden. Das gilt insbesondere dann, wenn aufgrund des Inhalts und des Ausmaßes des Verdachtsfalls von einem größeren öffentlichen Interesse auszugehen ist. Abhängig vom konkreten Einzelfall kommt dann gegebenenfalls auch eine aktive Kommunikation an die Medien in Betracht.

6. Abschließende Kommunikation, wenn die Prüfung der Vorwürfe abgeschlossen ist

Meist nimmt die Prüfung der Vorwürfe eine gewisse Zeit in Anspruch. Wichtig ist, dass nach erfolgter Prüfung auch das Ergebnis der Untersuchung sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen mitgeteilt werden. Jede Person oder Personengruppe, die beim Auftauchen eines Verdachtsfalls in die Kommunikation eingezogen war, soll in ähnlicher Weise auch über das Ergebnis der Untersuchung und die daraus sich ergebenden Konsequenzen informiert werden. Gegebenenfalls kann hier auch ein Dank dafür ausgedrückt werden, dass Maßnahmen mitgetragen wurden oder das Vertrauen zur Einrichtung gehalten wurde.

Speyer, 21. Mai 2021

Markus Herr, Leiter der Bischöflichen Pressestelle



VA Beschwerdeverfahren für Kinder

Qualitätsdimensionen

Orientierungsqualität

Kinder haben eine eigene Meinung und einen eigenen Blick auf die Welt. Als Akteure ihrer Bildung und Entwicklung gestalten sie ihre Umgebung in dem Maße, wie sie die Möglichkeit dazu erhalten. Durch die Umsetzung und Gestaltung eines Beschwerdeverfahrens für Kinder verwirklicht sich demokratische Teilhabe. Kindern wird dadurch die Einflussnahme auf die Geschehnisse in der Kindertageseinrichtung ermöglicht. Kinder sind ernstzunehmende Gesprächspartner, denen wir in einer dialogischen Gesprächshaltung auf Augenhöhe begegnen. Kinder werden mit ihren Unmutsäußerungen, ihren Kritiken und ihren Beschwerden wahr- und ernstgenommen. Wesentlich ist, Kindern eine Stimme zu geben, ihnen zuzuhören, sie darin zu unterstützen ihre Emotionen und Bedürfnisse zu äußern, um gemeinsam Lösungen zu finden.

Strukturqualität

Das Beschwerdeverfahren für Kinder ist in der Konzeption der Einrichtung verankert. Das Verfahren, die Gesprächsregeln und die Gestaltung des Lösungsprozesses sind mit den Kindern entwickelt, abgestimmt, visuell transparent und im Alltag zugänglich. Die Kinder werden aktiv in die Bearbeitung ihrer Unmutsäußerungen, Kritiken und Beschwerden einbezogen. Der Dialog wird mit Methoden altersgerechter Beteiligungsformen durchgeführt. Jede Unmutsäußerung, Kritik und Beschwerde, die nicht durch eine Sofortmaßnahme behoben werden kann, wird dokumentiert und entsprechend des abgestimmten Beschwerdeverfahrens für Kinder bearbeitet. Das Ergebnis wird von bzw. mit Kindern nachvollziehbar dokumentiert und für Kinder (und ihre Familien) transparent gemacht.

Prozessqualität

Die pädagogischen Fachkräfte verfügen über Empathie und Sensibilität in Bezug auf die Wahrnehmung kindlicher Unmutsäußerungen, Kritiken und Beschwerden. Das Team hat sich intensiv mit dem Thema Beschwerdeverfahren für Kinder auseinandergesetzt und hat, insbesondere auf Basis der Kinderrechte und des Kindeswohls, eine gemeinsame Position gefunden. Das Beschwerdeverfahren für Kinder wird in den unterschiedlichen Altersgruppen entsprechend der Beteiligungsmöglichkeiten mit den Kindern umgesetzt. Dabei ist der respektvolle Umgang auf Augenhöhe aller Beteiligten von Bedeutung. Gemeinsam mit den Kindern hat das Team ein Formblatt für Anregungen und Beschwerden der Kinder entwickelt. Dieses füllt das Kind, welches die Anregung oder Beschwerde einbringt, gemeinsam mit einem/r Mitarbeiter/in aus. Auf Basis dieser Dokumentation treffen Kind und Mitarbeiter/in eine Vereinbarung, die im nächsten Schritt, bei Bedarf, im passenden Umfeld thematisiert wird.

Ergebnisqualität

Als Format der Beteiligung trägt das Beschwerdeverfahren für Kinder zur Umsetzung der Kinderrechte, dem Schutz des Kindeswohls und der höheren Zufriedenheit von Kindern bei.



Ziele

1. Wir nehmen die Unmutsäußerungen, Kritiken und Beschwerden von Kindern respektvoll und auf Augenhöhe wahr.
2. Wir geben Kindern eine Stimme und hören ihnen zu.
3. Wir geben Kindern, im Sinne des Subsidiaritätsprinzips, Hilfe zur Selbsthilfe.
4. Wir schaffen Möglichkeiten Unmutsäußerungen, Kritiken und Beschwerden von und durch die Kinder (auch spontan) einzubringen.
5. Wir übernehmen die Verantwortung für die Gesprächskultur und die Transparenz des Prozesses, indem wir altersentsprechende Gesprächsregeln und Rituale für die Moderation und Vereinbarungen zur Lösungsfindung mit den Kindern entwickeln und festhalten.
6. Wir machen gemeinsam mit Kindern das Verfahren, die Gesprächsregeln und die Lösungsfindung visuell transparent und im Alltag zugänglich.
7. Wir legen besonderen Wert darauf, die Rechte und den Schutz der Kinder zu achten und zu stärken.

Flussdiagramm

Verantwortung	Ablauf	Anmerkungen
	Anlass Beschwerde von Kindern 1	
	Start	
Kinder, ggf. PFK	Beschwerde einbringen 2	1 Unmutsäußerungen, Kritik und Beschwerden von Kindern
	Zuhören und Rückfragen 3	Beobachtungen pädagogischer Fachkräfte
PFK, ggf. Kinder 4	Beschwerde mit Sofort- maßnahme zu bekämpfen?	2 spontan oder geplant
	ja → Lösung der Beschwerde	3 darauf achten, dass alle zu Wort kommen und dass alle die Möglichkeit bekommen, ihre Meinung zu vertreten
--/	nein	
	weitere Schritte mit Beteiligten absprechen 3	4 Die Kinder tragen nicht die Verantwortung, sondern sind Akteure im Prozess.
--/	Beschwerde dokumentieren	
	Beschwerde in Gruppe/Kita bzw. bei der betreffenden Person einbringen	
--/	Lösungsvorschläge entwickeln und sammeln 3, 5	
	gemeinsamen Aushandlungsprozess umsetzen	5 Vereinbarung zur Lösungsfindung beachten
--/	weiteres Vorgehen abstimmen	6 visualisierte Transparenz von, für und durch Kinder
--/	Lösung dokumentieren und transparent machen 6	ggf. machen sich pädagogische Fachkräfte eigene Notizen
--/	Beschwerde in Sammelliste aufnehmen und im entsprechenden Ordner abheften 7	
--/	Lösung für Beschwerde	7 Der Ordner befindet sich im Büro der Leitung, die QB nimmt die Beschwerde in die Sammelliste auf
	Ende	

FB Anregungen und Beschwerden von Kindern

Nummer: (bitte fortlaufend von QB zu nummerieren)

Erfassung durch die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung

Name des Kindes: _____ **Gruppe:** _____

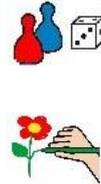
Erzieher/in: _____ **Datum:** _____

Das mag ich/das mag ich gar nicht! Das ärgert mich! Das wünsche ich mir!

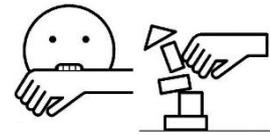
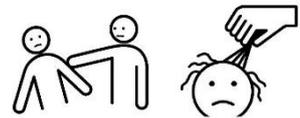
Erzieher



Gruppenraum



Kinder



Essen



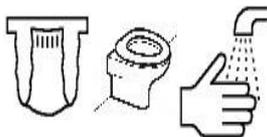
Schlafen, Ruhen



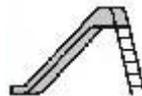
Lautstärke



Bad



Spielplatz





Beschreibung der Anregung/Beschwerde

Sofortmaßnahme erforderlich?

- ja nein konnte direkt geklärt werden, wie:

Es wurde folgende Vereinbarung mit dem Kind getroffen:

Anliegen wird im

- Stuhlkreis
- Gruppenteam
- Gesamtteam der Erzieher
- der Kleingruppe
- sonstiges

besprochen werden!

Inhalt und Ergebnis

- Leitung informiert (bei Bedarf)
- Übertragung in das FB 11.06.55 und Aufnahme in die Beschwerdestatistik

Unterschrift Erzieher/in _____ Unterschrift Kind: _____